

**Vorläufige Einstellung.**

## §205

Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß er nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 198.

**Entschießungsfreiheit des Gerichts.**

## § 206

Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

Anni.x Vgl. Anm. zu § 198.

**Inhalt des Eröffnungsbeschlusses.**

## § 207

(1) In dem Beschlüsse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht hat zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung zu beschließen.

Anm.: Durch Art. 2 Ziff. 18 de\* Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) sind in Ab3. 2 hinter dem Wort „Untersuchungshaft“ die Worte „oder der einstweiligen Unterbringung“ eingefügt worden. Im übrigen vgl. Anm. zu § 198.

**Erzwingung der Anklage.**

## § 208

(1) Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens be-